

# Anlage 7 zu GR Drs 551/2018

## ENTWURF

### Vereinbarung

#### über arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Umwandlung des Eigenbetriebs Klinikum Stuttgart in eine gemeinnützige selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

zwischen

der **Landeshauptstadt Stuttgart**

und

dem **Personalrat des Eigenbetriebs Klinikum Stuttgart**

- nachfolgend „Personalrat“ genannt –

(Landeshauptstadt Stuttgart und Personalrat  
nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)

#### **Präambel:**

Der Krankenhausbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart erfolgt derzeit durch den Eigenbetrieb „Klinikum Stuttgart“ (nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt). Die Landeshauptstadt Stuttgart beabsichtigt, den Eigenbetrieb in eine gemeinnützige selbstständige Kommunalanstalt gem. §§ 102 a ff. GemO unter dem Namen „Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart“ (nachfolgend „Kommunalanstalt“ genannt) umzuwandeln. Anlässlich dieser Umwandlung vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **1. Betriebsübergang, Übergang der Arbeitsverhältnisse**

- 1.1 Nach Ansicht der Parteien führt die Umwandlung des Eigenbetriebs in eine gemeinnützige selbstständige Kommunalanstalt im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu einem Betriebsübergang i.S.v. § 613a BGB.
- 1.2 Gem. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) der Landeshauptstadt Stuttgart, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung im Eigenbetrieb beschäftigt sind, kraft Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Kommunalanstalt über, sofern nicht ein/e Arbeitnehmer/in dem Übergang des Arbeitsverhältnisses gemäß § 613 a Abs. 6 BGB form- und fristgerecht widerspricht. Ein Organigramm des Eigenbetriebs (Stand 31.12.2018) ist dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht im Eigenbetrieb, sondern in einer anderen Organisationseinheit der Landeshauptstadt Stuttgart beschäftigt sind und dort Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbringen, werden von dem Betriebsübergang nicht erfasst.
- 1.3 Die Dienstzeit bzw. Betriebszugehörigkeit eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin wird durch den Übergang des Arbeitsverhältnisses von der Landeshauptstadt Stuttgart auf die Kommunalanstalt nicht unterbrochen. Die Kommunalanstalt tritt folglich auch in die Pflichten der Landeshauptstadt Stuttgart aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen ein, die in ihrer Entstehung und in ihrem Umfang von der Dauer der Dienstzeit bzw. Betriebszugehörigkeit eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin abhängen.

## **2. Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche**

Aus Anlass des Betriebsübergangs werden die Arbeitnehmer/innen keinen Veränderungen ihrer Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche unterworfen, die zu einer Abgruppierung oder sonstigen Reduzierung der Arbeitsvergütung führen können. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht (§ 106 GewO i.V.m. § 315 BGB) bleibt unberührt.

## **3. Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen**

- 3.1 Bis einschließlich 31.12.2025 ist das arbeitgeberseitige Recht zur Erklärung einer ordentlichen Beendigungskündigung wegen dringender betrieblicher Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin im Betrieb entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 3.2 Ein im Einzelfall geltender Sonderkündigungsschutz aufgrund anderer gesetzlicher, kollektiv- oder einzelvertraglicher Bestimmungen bleibt unberührt.

## **3. Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband**

Die Kommunalanstalt wird bei dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) beantragen, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als tarifge-

bundenes Mitglied aufgenommen zu werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die bislang im Eigenbetrieb geltenden Tarifverträge nach dem Wirksamwerden der Umwandlung bei der Kommunalanstalt unverändert kollektivrechtlich weitergelten.

#### **4. Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse**

Die Kommunalanstalt wird bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) beantragen, ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als Mitglied aufgenommen zu werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die Pflichtversicherungen für die im Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach dem Wirksamwerden der Umwandlung von der Kommunalanstalt unverändert fortgeführt werden können.

#### **5. Personalrat**

Der Betrieb des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart wird nach dem Wirksamwerden der Umwandlung von der Kommunalanstalt als eigenständige Dienststelle i.S.d. Landespersonalvertretungsrechts fortgeführt. Der Personalrat bleibt über das Wirksamwerden der Umwandlung hinaus in unveränderter Zusammensetzung und mit unveränderter Zuständigkeit und für den Rest der bisherigen Amtszeit im Amt.

#### **6. Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung**

Die Bestimmungen unter Nr. 5 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung entsprechend.

#### **7. Dienstvereinbarungen**

7.1 Die im Eigenbetrieb geltenden Dienstvereinbarungen gelten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung bei der Kommunalanstalt unverändert kollektivrechtlich als Dienstvereinbarungen weiter.

7.2 Die Normen der im Eigenbetrieb geltenden Gesamtdienstvereinbarungen gelten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung bei der Kommunalanstalt zwar nicht mehr als Gesamtdienstvereinbarungen, jedoch kollektivrechtlich als Dienstvereinbarungen weiter.

#### **8. Sozialleistungen und Sozialeinrichtungen**

8.1 Sozialleistungen, die den im Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bislang von der Landeshauptstadt Stuttgart gewährt werden, werden nach dem Wirksamwerden der Umwandlung von der Kommunalanstalt in gleicher Weise gewährt.

8.2 Der Zugang zu Sozialeinrichtungen der Landeshauptstadt Stuttgart, die von im Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genutzt werden können, bleibt diesen auch nach dem Übergang auf die Kommunalanstalt zu unveränderten Bedingungen erhalten.

## **9. Fort- und Weiterbildung**

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die vor dem Wirksamwerden der Umwandlung begonnen haben, werden nach dem Wirksamwerden der Umwandlung durch die Kommunalanstalt fortgeführt. Die hierfür entstehenden Kosten (Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren, Stipendien, etc.) übernimmt die Kommunalanstalt in gleicher Weise und Höhe wie sie von der Landeshauptstadt Stuttgart getragen worden wären.

## **10. Gleichberechtigung**

Die individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben wird auch nach dem Wirksamwerden der Umwandlung weiter gefördert.

## **11. Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats der Kommunalanstalt**

Der Vorsitzende des Personalrats der Kommunalanstalt oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats als ständiger Gast mit eigenem Rederecht teilzunehmen.

## **12. Unterrichtung über den Betriebsübergang, Widerspruchsrecht**

12.1 Die Landeshauptstadt Stuttgart wird die von der Umwandlung und dem Betriebsübergang auf die Kommunalanstalt betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Umwandlung nach § 613a Abs. 5 BGB zu unterrichten. Dabei sind insbesondere der geplante Zeitpunkt des Übergangs, der Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und etwaige hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommene Maßnahmen darzustellen. Ferner ist in die Unterrichtungsschreiben der Hinweis aufzunehmen, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Kommunalanstalt innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Unterrichtungsschreibens durch schriftliche Erklärung widersprechen kann.

12.2 Die Parteien werden die Umwandlung des Eigenbetriebs in die Kommunalanstalt positiv begleiten und sich gegenüber den hiervon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dafür aussprechen, dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nicht zu widersprechen.

## **13. Umsetzung dieser Vereinbarung**

Die Landeshauptstadt Stuttgart wird ihre Rechte als Träger der Kommunalanstalt dahingehend ausüben, dass die Kommunalanstalt unverzüglich nach ihrer Entstehung, d.h. nach dem Wirksamwerden der Umwandlung, dieser Vereinbarung als weitere Partei beitrifft.

## **14. Laufzeit**

14.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

14.2 Diese Vereinbarung endet durch inhaltliche Erschöpfung, spätestens mit Ablauf des 31.12.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie entfaltet keine Nachwirkung.

## 15. Schriftform, salvatorische Klausel

15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

15.2 Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung insgesamt oder in Teilen unwirksam sein oder werden sollte, wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_ 2018

Für die **Landeshauptstadt Stuttgart**:

---

Michael Föll  
Erster Bürgermeister

Für das **Klinikum Stuttgart**:

---

Dr. Alexander Hewer  
Geschäftsführung Klinikum Stuttgart

---

Prof. Dr. Jan Steffen Jürgensen

Für den **Personalrat**:

---

Jürgen Lux  
Personalrat Klinikum